

Ramazan Özgü

Tod und Recht

Rechtliche Würdigung digitaler Trauerpraktiken

Abstract: Der rechtliche Schutz der Würde Verstorbener ist ein grundlegendes Element, das in den verschiedenen Rechtsordnungen und -systemen unterschiedlich ausgestaltet und umgesetzt wird. Der postmortale Schutz soll sowohl das Persönlichkeitsrecht des Verstorbenen schützen als auch die Integrität seines Andenkens wahren. Ebenso wichtig sind die Interessen der Hinterbliebenen, insbesondere im Trauerprozess und in der Erinnerungskultur. Der Schutz des Andenkens, der sich in privat- und strafrechtlichen Vorschriften manifestiert, trägt dazu bei, die soziale Ordnung und den Respekt vor dem Tod zu wahren. Die Untersuchung der Rechtsordnungen am Beispiel der Schweiz und einzelner Bezugnahmen auf Deutschland zeigt eine Vielfalt von Ansätzen des postmortalen Rechtsschutzes. Die vorliegende Analyse ist jedoch nicht abschließend, und weitere Themen wie digitales Erbe und Datenschutzrecht bedürfen einer tiefergehenden Untersuchung

The legal protection of the dignity of the deceased is a fundamental element that is regulated and implemented differently in various legal systems and jurisdictions. Post-mortem protection is intended both to protect the personal rights of the deceased and to preserve the integrity of their memory. Equally important are the interests of the bereaved, particularly in the grieving process and in the culture of remembrance. The protection of remembrance, manifested in private and criminal law, contributes to the maintenance of social order and respect for death. The examination of legal systems using the example of Switzerland and individual references to Germany shows a variety of approaches to post-mortem legal protection. However, the present analysis is not conclusive, and other issues, such as digital heritage and data protection law, require more in-depth investigation.

Keywords: Postmortaler Rechtsschutz, Persönlichkeitsschutz, Andenkensschutz, Recht am eigenen Bild, Menschenwürde

1 Einleitung

Der vorliegende Tagungsband beleuchtet die zunehmende Bedeutung digitaler Trauerpraktiken, ein Forschungsfeld, das in vielen Disziplinen auf Interesse stößt. Auch für die Rechtswissenschaft eröffnen sich hier neue Fragestellungen, wenngleich die Beschäftigung mit dem Tod und seinen rechtlichen Implikationen eine lange Tradition hat. So findet sich bereits im Codex Hammurabi ein historisches Zeugnis dieser juristischen Auseinandersetzung mit dem Tod. In diesem Gesetzbuch aus dem 18. Jahrhundert v. Chr. werden z. B. die Rechtsfolgen bei fahrlässigem Bauen mit Todesfolge geregelt. In § 230 heißt es: „Wenn ein Baumeister ein Haus nachlässig errichtet hatte, es eingestürzt war und beim Einsturz den Sohn des Hauseigentümers erschlagen hat, wird der Sohn des Baumeisters getötet“ (Abrahamsohn 2002: 10). In einem weiteren historischen Dokument, im Codex Lipit-Ishtar § 27, ist zu lesen: „Wenn ein Mann gestorben ist und keine Söhne hinterlassen hat, werden seine unverheirateten Töchter seine Erben sein“ (Abrahamsohn 2002: 143). Dieser Gesetzestext wurde um 1930 v. Chr. erstellt. Auch in religiösen Schriften mit normativem Gehalt wird der Tod als ein juristisch zu regulierendes Phänomen behandelt. So heißt es in Num 27,7: „Die Töchter Zelofhads haben recht geredet. Du sollst ihnen ein Erbteil unter den Brüdern ihres Vaters geben und sollst ihres Vaters Erbe ihnen zuwenden.“ Des Weiteren heißt es in Vers 8: „Sage den Israeliten: Wenn jemand stirbt und keinen Sohn hat, so sollt ihr sein Erbe seiner Tochter zuwenden [...]“.“

Die in den historischen und religiösen Dokumenten enthaltenen Bestimmungen behandeln den Tod aus einer zweifachen juristischen Perspektive: Zum einen wird er als objektives Tatbestandsmerkmal verstanden, das heißt, als ein Lebenssachverhalt, der rechtlich zu regeln ist. Zum anderen erscheint der Tod auch als mögliche strafrechtliche Sanktion. In der modernen Rechtspraxis der meisten europäischen Staaten – mit der bemerkenswerten Ausnahme von Belarus – ist die Verhängung der Todesstrafe in Friedenszeiten allerdings nicht mehr vorgesehen. Der Tod bleibt jedoch als Tatbestandsmerkmal, das spezifische Rechtsfolgen auslöst, relevant.

In der vorliegenden Auseinandersetzung soll der Tod in seinen unterschiedlichen Konstellationen aus verfassungs-, straf- und privatrechtlicher Sicht analysiert und mögliche Problemfelder digitaler Trauerpraktiken in diesem Zusammenhang erörtert werden. Es ist das Ziel dieses Beitrags, die vielschichtigen rechtlichen Implikationen und Herausforderungen, die sich aus dem Aufkommen und der Etablierung digitaler Trauerpraktiken ergeben, zu beleuchten.¹

¹ Der vorliegende Beitrag entstand im Rahmen des Universitären Forschungsschwerpunktes (UFSP) „Digital Religion(s)“ an der Universität Zürich.

2 Funktion des Rechts

Das Recht fungiert als Instrument zur Regulierung des gesellschaftlichen Zusammenlebens. Es zielt darauf ab, Ordnung zu schaffen und zu erhalten, indem es einen Rahmen von Sicherheit und Berechenbarkeit durch die Festlegung klarer Vorgaben und Grenzen bietet. Diese rechtlichen Strukturen ermöglichen es Menschen, ihr Verhalten und ihre Entscheidungen an definierten Normen auszurichten, wodurch Konflikte minimiert werden. Gleichzeitig schafft das Recht eine Erwartungshaltung, da das Individuum eine gewisse Beständigkeit im Umgang mit anderen erwarten kann (vgl. Müller & Uhlmann 2013: 18). Recht dient aber nicht nur als reaktives Instrument, das bestehende Normen und Werte widerspiegelt, sondern auch als proaktives Mittel, um bestimmte Verhaltensweisen zu fördern oder zu beschränken und somit zu steuern (vgl. Müller & Uhlmann 2013 : 18). Die tiefe Verbindung zwischen Recht und gesellschaftlicher Ordnung wird durch die klassische lateinische Maxime „ubi societas, ibi ius“ – „Wo Gesellschaft ist, da ist auch Recht“ – treffend illustriert. Diese Maxime unterstreicht die Notwendigkeit eines rechtlichen Fundaments in jeder gesellschaftlichen Konstellation, unabhängig von ihrer Komplexität oder ihrem Entwicklungsstand (vgl. Fellmeth & Horwitz 2011: 281).

Im postmortalen Kontext, in dem es um Fragen des Todes, des Sterbens und der Nachwirkungen menschlichen Daseins geht, wird die Rolle des Rechts besonders herausgefordert. Die Frage, ob und in welchem Maße das Recht in seiner erwähnten Funktion adäquate Lösungen bereitstellen kann, ist von zentraler Bedeutung. In der juristischen Auseinandersetzung mit postmortalen Fragestellungen kristallisieren sich diverse komplexe Problemfelder heraus. Zwei dieser zentralen Fragekomplexe lauten wie folgt: Erstens: Welche rechtlichen Interessen und Rechtsgüter sind im postmortalen Kontext schützenswert und wie manifestiert sich dieser Schutz in der Rechtsdogmatik? Zweitens: Welche spezifische Funktion und Rolle kommt dem Rechtssystem in einem solchen postmortalen Kontext zu, insbesondere im Hinblick auf den Balanceakt zwischen dem Schutz des Andenkens Verstorbener und den Rechten und Interessen der Hinterbliebenen?

3 Der Tod im Vergleich zum Sterben: Eine Betrachtung aus rechtlicher Sicht

Das Recht, in seiner Rolle als Ordnungs- und Regelungsinstrument des gesellschaftlichen Zusammenlebens, legt seinen Schwerpunkt vornehmlich auf konkrete und objektivierbare Tatsachen. Der Tod als klar definierbares und endgültiges Ereignis

nimmt in diesem Umfeld eine herausragende Stellung ein (vgl. Brunner & Thommen 2009: 61). Dieser definitive Zustand ermöglicht es dem Recht, präzise Regelungen zu formulieren, die eine Fülle von rechtlichen Konsequenzen nach sich ziehen. Dazu gehören beispielsweise Regelungen im Bereich des Erbrechts, des Versicherungswesens oder auch des Strafrechts. Das schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB)², das knapp tausend Artikel umfasst und über hundert Mal das Wort „Tod“ enthält, illustriert eindrücklich die zentrale Bedeutung des Todes im rechtlichen Diskurs, wie beispielsweise in Art. 537 Abs. 1 ZGB, der den Erbgang im Kontext des Todes eines Erblassers regelt.

Demgegenüber präsentiert sich der Prozess des Sterbens als ein fließendes, vielschichtiges und individuelles Phänomen. Dieser Prozess, der von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst wird, stellt das Recht vor besondere Herausforderungen. Aufgrund seiner inhärenten Fluidität und Subjektivität entzieht sich der Sterbeprozess einer stringenten rechtlichen Definition und Kategorisierung (vgl. Brunner & Thommen 2009: 61). Dennoch hat das Recht vereinzelt den Versuch unternommen, Regelungen zu schaffen, die die Rechte und Würde Sterbender respektieren und schützen. Ein Beispiel hierfür ist § 30 des Patientinnen- und Patientengesetzes des Kantons Zürich³, das regelt, dass Sterbende einerseits Anspruch auf angemessene Behandlung und Begleitung haben und dass andererseits den Angehörigen und Vertrauenspersonen eine würdevolle Sterbebegleitung und ein respektvoller Abschied von der verstorbenen Person ermöglicht werden soll.

4 Tod im rechtlichen Sinne: Eine schweizerische Perspektive

Historisch gesehen wurde der Tod als unstrittiges und klar definiertes Naturereignis betrachtet, wie von Friedrich Carl von Savigny hervorgehoben wird (vgl. v. Savigny 1840: 17) und wie es der damaligen gesellschaftliche Auffassung entsprach (vgl. Weilert 2020: 814). Das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) reflektiert diese Auffassung und legt in Art. 31 Abs. 1 ZGB lediglich den Beginn und das Ende des Persönlichkeitsrechts fest, ohne den Tod weiter zu definieren: „Die Persönlichkeit beginnt mit dem Leben nach der vollendeten Geburt und endet mit dem Tode.“ Die schweizerische Rechtsprechung interpretiert diese Bestimmung als Anerkennung des jeweils aktuellen, anerkannten Standes der medizinischen

² Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (Stand am 1. September 2023), SR 210.

³ Patientinnen- und Patientengesetz des Kantons Zürich vom 5. April 2004, SR 813.13.

Wissenschaften.⁴ Das bedeutet, dass das Recht flexibel bleibt und sich an die fortlaufenden Entwicklungen und Erkenntnisse im medizinischen Bereich anpasst. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass Persönlichkeit im rechtlichen Sinne nicht nur den Namen oder den Ruf einer Person betrifft, sondern das gesamte Spektrum der Rechte und Pflichten, die mit der Existenz einer Person verbunden sind (vgl. Tuor et al. 2015: 9).

Bis in die 1960er Jahre wurde der Tod eines Menschen primär durch den Stillstand von Herz und Atmung definiert (vgl. BBl 2002: 86). Mit den Fortschritten in der Intensivmedizin, die es ermöglichte, Atmung und Kreislauf künstlich aufrechtzuerhalten, wurde dieser Ansatz jedoch unzureichend (vgl. BBl 2002: 86–87). Während der Körper beispielsweise noch Lebenszeichen wie den Herzschlag zeigt, kann das Gehirn bereits irreversibel geschädigt sein (vgl. SAMW 2011: 18). Das Konzept des Hirntods entstand als Reaktion auf diese medizinischen Fortschritte und wurde erstmals 1968 von der Harvard Medical School formuliert (vgl. BBl 2002: 87). Es definiert den Tod als den irreversiblen Ausfall (irreversible coma) aller klinischen Funktionen des gesamten Hirns (vgl. JAMA Network 1968: 337). Dieses Konzept wurde eingeführt, um sowohl ethische und rechtliche als auch praktische Probleme im Zusammenhang mit der Organtransplantation und der Intensivmedizin zu adressieren (vgl. JAMA Network 1968: 337). Kritiker:innen argumentieren jedoch, dass das Hirntod-Konzept hauptsächlich den Interessen der Transplantationsmedizin diene und die traditionelle Vorstellung vom Tod als einem eindeutig erkennbaren Ereignis infrage stelle (vgl. BBl 2002: 89–90). Trotz dieser Kritik hat sich der Hirntod in vielen Rechtsordnungen durchgesetzt und beeinflusst maßgeblich die rechtliche und ethische Diskussion um den Tod (vgl. BBl 2002: 90–91).

Auch in der schweizerischen Rechtsordnung wird ein Mensch als tot betrachtet, sobald der Hirntod eingetreten ist. Das Schweizer Bundesgesetz über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen⁵ hat diese Definition in Art. 9 Abs. 1 kodifiziert, wodurch der Tod eines Menschen festgestellt wird, wenn die Funktionen des Großhirns, einschließlich des Hirnstamms, irreversibel erloschen sind. Auch die römisch-katholische Kirche betrachtet den vollständigen und endgültigen Ausfall jeglicher Hirnaktivität als valides Kriterium für die Feststellung des Todes (vgl. Paul II. 2000).

Als nächstes stellt sich die Frage nach den rechtlichen Folgen und den rechtlichen Änderungen, die sich aus dem Tod einer Person ergeben. Einige Rechte, insbesondere vermögensrechtliche, werden nach dem Tod einer Person gemäß den

⁴ Bundesgerichtsentscheid BGE 98 Ia 508 E. 3a; 123 I 112 E. 7c/bb ff.; 141 I 195 E. 3.1.

⁵ Bundesgesetz über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen (Transplantationsgesetz) vom 8. Oktober 2004 (Stand am 1. Februar 2021), SR 810.21.

Regelungen des Erbrechts auf die Erb:innen übertragen (vgl. Art. 537 Abs. 1 ZGB). Das bedeutet, dass diese Rechte nicht mit dem Tod erlöschen, sondern auf die Nachkommen oder andere Erb:innen übergehen. Demgegenüber stehen höchstpersönliche Rechte, die mit dem Tod der betreffenden Person erlöschen. Diese Rechte, zu denen etwa das Recht auf Eheschließung und das Recht, ein Testament zu errichten, gehören, sind so eng mit der Persönlichkeit und Identität des Einzelnen verbunden, dass eine Übertragung oder Ausübung durch Dritte naturgemäß ausgeschlossen ist. Solche Rechte verkörpern grundlegende Aspekte der menschlichen Autonomie und Individualität, die ausschließlich dem Individuum selbst vorbehalten sind und mit dessen Tod ihre Gültigkeit verlieren (vgl. Tuor et al. 2015: 81).

Daran schließt nun die Frage an: Welche Bedeutung haben diese Aussagen für den Bereich der digitalen Trauer? Betrachten wir den hypothetischen Sachverhalt, in dem Individuum A sich in terminaler Phase befindet. Im Kontext dieses Szenarios manifestiert A den ausdrücklichen Willen, den finalen Lebensabschnitt mittels eines Livestreams zu übertragen. Dies geschieht in der Absicht, den im Ausland residierenden Verwandten die Gelegenheit zu gewähren, einen letzten Abschied zu vollziehen. Während der laufenden Übertragung tritt der Tod der Person ein. Damit stellt sich die Frage der Todeszeitbestimmung und der damit verbundenen Rechtsfolgen. Der Themenkomplex „Recht am eigenen Bild“ könnte hier besonders relevant sein. Insbesondere ist zu klären, ob und in welchem Umfang das Recht am eigenen Bild über den Tod hinaus fortbesteht und welcher Rechtsrahmen für die Übertragung und Weitergabe des bewegten Bildes von Erblasser:innen besteht. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass eine mögliche Haftung aufgrund der Komplexität der Todesfeststellung weitgehend ausgeschlossen werden kann. Außerdem könnte argumentiert werden, dass die Live-Übertragung des Sterbeprozesses als eine Art letztwillige Verfügung des Verstorbenen angesehen wird.

In einem weiteren hypothetischen Szenario trägt Person B stets eine Smartwatch, die Vitalparameter misst und an eine Cloud sendet. Eines Tages erkennt die zugehörige App einen akuten Herzstillstand und leitet automatisch Benachrichtigungen an Notfallkontakte sowie medizinische Dienste weiter. Gleichzeitig erfasst die automatisierte Heimüberwachung von Person B, dass diese seit Stunden reglos im Bett liegt und übermittelt diese Information an die im Ausland lebende Familie. Hierbei können sich rechtliche Fragestellungen bezüglich der Verwendung von Technologie zur Feststellung des Todes, Datenschutz und Verantwortung der Technologieanbieter in der digitalen Kommunikation bezüglich des Todesfalles ergeben.

5 Rechtlich-normative Einordnung auf der Ebene der Bundesverfassung

Im Anschluss an die einleitenden Überlegungen zum rechtlichen Todesbegriff und dessen Verflechtung mit Fragen der Digitalisierung sollen nun ausgewählte Problemstellungen auf normativer Ebene diskutiert werden. Angesichts des Vorrangs der Verfassung in der Normenhierarchie liegt es nahe, mit dieser zu beginnen.

In der schweizerischen Bundesverfassung (BV) war die Regelung zur „schicklichen Beerdigung“ bis zur Einführung der revidierten Fassung von 1999 ein integraler Bestandteil: „Die Verfügung über die Begräbnisplätze steht den bürgerlichen Behörden zu. Sie haben dafür zu sorgen, dass jeder Verstorbene schicklich beerdigt werden kann.“ (Art. 53 Abs. 2 alte BV) Historisch betrachtet war die Bestattungskultur primär in der kirchlichen Domäne verankert, was sich in der Bezeichnung „Kirchhof“ für Friedhöfe bis ins 19. Jahrhundert widerspiegelte (vgl. de Mortanges et al. 2016: 3). Im Laufe der Zeit übertrug sich diese Verantwortung jedoch auf die politischen Gemeinden, beeinflusst durch diverse Faktoren wie Seuchenbekämpfung und konfessionelle Diversität (vgl. de Mortanges et al. 2016: 12–14). Der Kulturkampf des 19. Jahrhunderts, der die Rolle von Staat und Kirche in zentralen Lebensbereichen der Bürger:innen hinterfragte, spielte ebenfalls eine prägende Rolle (vgl. de Mortanges et al. 2016: 12–14). Die damalige verfassungsrechtliche Regelung legte eine geordnete Bestattungsreihenfolge fest, die unabhängig von Stand, Konfession oder Todesumständen war (vgl. de Mortanges et al. 2016: 19–22). Auch kantonale Regelungen wie z. B. die Bestattungsverordnung des Kantons Zürich stützen sich auf diese verfassungsrechtlichen Grundlagen und legen die Verantwortung für eine würdige Bestattung ausdrücklich in die Zuständigkeit der Gemeinden.

Mit dem Inkrafttreten der Bundesverfassung von 1999 wurde die explizite verfassungsrechtliche Regelung bezüglich der Beerdigung obsolet und durch den generellen Schutz der Menschenwürde ersetzt, wie es in Art. 7 BV postuliert wird: „Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen.“ Der Terminus der Menschenwürde präsentiert sich in diesem Kontext als ein juristisch unbestimmter Rechtsbegriff. Die Verfassungsgeber entschieden sich bewusst gegen eine enge Definition. Die Gründe hierfür liegen auf der Hand: Eine zu präzise Konturierung der Menschenwürde, die zwar eine effektivere Achtung und Protektion ermöglichen könnte, birgt gleichzeitig das erhöhte Risiko der Exklusion bestimmter Personengruppen (vgl. Besler 2015: 154).

In der schweizerischen Verfassung fungiert die Bestimmung zur Menschenwürde vornehmlich als programmatisches Grundrecht, das ein objektivrechtli-

ches oder konstitutiv-institutionelles Verständnis verfolgt (vgl. Besler 2015: 163). Sie dient zudem als flankierender Leitwert innerhalb der Rechtsordnung und stellt gleichzeitig ein verbindliches Prinzip zur Auslegung und Konkretisierung dar (vgl. Besler 2015: 163–164). Direkte Ansprüche, die sich unmittelbar aus dieser Bestimmung ableiten lassen, können jedoch nur in äußerst seltenen Situationen geltend gemacht werden (vgl. Besler 2015: 164).

Während die unmittelbaren grundrechtlichen Ansprüche des Individuums mit dem Tod erlöschen, bleibt die staatliche Verpflichtung, die Menschenwürde zu achten und zu schützen, bestehen (vgl. Besler 2015: 167). Dies unterstreicht die fortwährende Bindung des Staates an die Grundsätze der Menschenwürde und die daraus resultierende Verpflichtung, die Integrität und den gebührenden Respekt gegenüber den Verstorbenen zu gewährleisten. Im Zeitalter der Digitalisierung und mit dem Aufkommen digitaler Trauerpraktiken erweitert sich diese Verpflichtung um zusätzliche Dimensionen. Wie wird sichergestellt, dass die Darstellung des Verstorbenen in digitalen Medien respektvoll und in Übereinstimmung mit seinen Wünschen oder denjenigen seiner Angehörigen erfolgt? Zudem könnten Fragen bezüglich der Dauerhaftigkeit digitaler Trauerpraktiken aufkommen. Während physische Grabstätten einem natürlichen Verfall unterliegen, können digitale Erinnerungen über einen potenziell unüberschaubaren Zeitraum hinweg bestehen. Dies könnte zu Überlegungen führen, wie lange solche digitalen Erinnerungen aufbewahrt werden sollten und wer das Recht hat, sie zu löschen oder zu modifizieren.

6 Rechtlich-normative Einordnung des Strafrechts im Kontext digitaler Trauerpraktiken

Während die verfassungsrechtlichen Bestimmungen den Rahmen für einen würdevollen Umgang mit dem Tod setzen, spielt das Strafrecht eine zentrale Rolle bei der Ahndung von Verstößen gegen die Würde des Verstorbenen und die Rechte der Hinterbliebenen, wie im Folgenden dargestellt wird.

Wie bereits erwähnt, dient das Recht in erster Linie der Regelung und Ordnung des menschlichen Zusammenlebens. Um die Einhaltung dieser Ordnung sicherzustellen, bedarf es eines Instruments, das in der Lage ist, die im Recht festgelegten Verbote und Gebote durchzusetzen. Wird gegen eine strafrechtliche Norm verstoßen, so kann dieser Verstoß nicht einfach ungeahndet bleiben. Der Staat kann und darf die Missachtung des Rechts nicht hinnehmen. Um die Geltung und Integrität

der Rechtsordnung aufrechtzuerhalten, muss er Rechtsverstöße sanktionieren (vgl. Godenzi et al. 2022: 4). So besteht die zentrale Rolle des Strafrechts in der Rechtsordnung darin, den Rechtsfrieden in der Gesellschaft aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen (vgl. Lehmkuhl & Wenk 2021: 2).

Angesichts der primären Ausrichtung des Strafrechts auf die Ordnung des Zusammenlebens der Lebenden stellt sich unweigerlich die Frage: Ist das Strafrecht überhaupt hinreichend gerüstet, um den Umgang mit den Toten, insbesondere im Kontext digitaler Trauerpraktiken, angemessen zu regulieren? Welche Schutzgüter könnten in diesem speziellen Kontext in den Fokus rücken, wenn das Hauptaugenmerk des Strafrechts herkömmlicherweise auf den Interaktionen der Lebenden liegt? Ein Blick auf die schweizerischen Straftatbestände gibt in diesem Zusammenhang Aufschluss.

Art. 175 Abs. 1 StGB verankert einen rechtlichen Schutzmechanismus für die Ehre Verstorbener: „Richtet sich die üble Nachrede oder die Verleumdung gegen einen Verstorbenen [...], so steht das Antragsrecht den Angehörigen des Verstorbenen [...] zu.“ Aus dem Wortlaut dieser Bestimmung ergibt sich, dass es sich um ein Antragsdelikt im Sinne des Art. 30 StGB handelt. Das bedeutet, dass die Justiz nur auf Antrag des Geschädigten (Abs. 1) oder der Angehörigen des Verstorbenen (Abs. 4) tätig werden darf (vgl. Godenzi et al. 2022: 441). Außerdem sieht Art. 175 Abs. 1 StGB eine zeitliche Begrenzung vor: „Sind zur Zeit der Tat mehr als 30 Jahre seit dem Tode des Verstorbenen [...] verflossen, so bleibt der Täter strafflos.“ Diese beiden Aspekte weisen auf eine komplexe Dimension in rechtlicher Hinsicht hin: Ist das geschützte Rechtsgut tatsächlich die Ehre des Verstorbenen, die als ein über den Tod hinausreichendes persönliches Achtungsinteresse verstanden wird? Oder handelt es sich eher um ein Recht der Angehörigen, die Ehre des Verstorbenen für eine bestimmte Zeit zu „erben“? Dies würde bedeuten, dass die Ehre als ein übertragbares Gut betrachtet wird, das von den Lebenden geerbt und geschützt werden kann (vgl. Trechsel & Lehmkuhl 2021: 176). In dieser Diskussion wird auch die Auffassung vertreten, dass Art. 175 Abs. 1 StGB primär das Pietätsgefühl der Angehörigen schützt. Dieser Interpretation liegt die Überlegung zugrunde, dass der postmortale Ehrenschatz in erster Linie den Angehörigen dient. Das Hauptziel dieser Bestimmung wäre demnach zu verhindern, dass sie durch ehrverletzende Äußerungen über den Verstorbenen zusätzlich belastet oder verletzt werden (Riklin 2013: 3604). Dieser Ansatz betont somit nicht nur den Schutz der Ehre als solchen, sondern auch die sozialen und emotionalen Auswirkungen, die ehrverletzende Handlungen auf die Angehörigen haben können.

In der Ära der Digitalisierung gewinnt der soeben genannte Art. 175 Abs. 1 StGB an besonderer Relevanz. Aufgrund der weitreichenden und dauerhaften Natur digitaler Veröffentlichungen können verleumderische Äußerungen über Verstorbene im Internet eine nachhaltige Wirkung haben. Daher könnten alle,

die solche ehrverletzenden Inhalte online stellen, gemäß dieser Bestimmung rechtlich belangt werden. Mit dieser Regelung soll ein sorgsamer Umgang mit den Verstorbenen gefördert werden. Daraus ergeben sich insbesondere auch für Journalist:innen und Historiker:innen Vorgaben, die sie bei der Veröffentlichung von Informationen über Verstorbene beachten müssen, um rechtliche Konsequenzen zu vermeiden (vgl. BGE 118 IV 153).

Unter dem Titel „Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Frieden“ ist eine weitere Bestimmung zu finden: Art. 262 StGB, der die Störung des Totenfriedens unter Strafe stellt, reflektiert die tief verwurzelten kulturellen und sozialen Normen, die den Respekt vor den Toten und den damit verbundenen Zeremonien betonen. Die Bestimmung des Art. 262 Ziff. 1 Abs. 2 und 3 StGB, die die böswillige Störung oder Verunehrung eines Leichenzugs oder einer Leichenfeier sowie die öffentliche Beschimpfung eines Leichnams unter Strafe stellt, zielt darauf ab, das Pietätsempfinden gegenüber dem Leichnam zu schützen (Fiolka 2019: 4629–4630). Neben dem Schutz des Pietätsempfindens dient diese Norm jedoch auch dem Schutz weiterer Rechtsgüter. Zum einen wird die Ehre der Verstorbenen geschützt, indem Handlungen, die Verstorbenen in der Öffentlichkeit herabsetzen könnten, unter Strafe gestellt werden. Zum anderen wird das Obhutsrecht der Angehörigen anerkannt und geschützt, die das Recht haben, in Ruhe und ohne Störung Abschied von ihrem verstorbenen Angehörigen zu nehmen (vgl. Trechsel 2021: 1372). Darüber hinaus spiegelt diese Bestimmung auch die allgemeine Erwartung wider, dass der menschliche Körper – ähnlich wie andere Persönlichkeitsgüter – auch nach dem Tod mit Respekt und Würde behandelt wird. Dies entspringt dem Gedanken, dass jeder Mensch ein inhärentes Recht auf Würde besitzt, das nicht mit dem Tod endet. Es handelt sich hierbei um eine Anerkennung der fortwährenden Bedeutung und des Respekts, den jeder Mensch, lebend oder tot, verdient (vgl. Trechsel 2021: 1372).

In der Ära digitaler Kommunikation und Interaktion gewinnt Art. 262 StGB, insbesondere im Hinblick auf Leichenfeiern, an besonderer Relevanz. Eine Leichenfeier ist als feierliche Versammlung definiert, bei der kollektiv – üblicherweise in räumlicher Nähe zum Verstorbenen – Abschied genommen wird oder die zu Ehren des Verstorbenen abgehalten wird (vgl. Fiolka 2019: 4629–4630). Abdankeungsfeiern, die zeitnah vor oder nach der Beisetzung des Leichnams oder der Asche des Verstorbenen stattfinden, fallen zweifellos unter diesen Begriff. Eine spezifisch religiöse Ausrichtung ist für die Definition nicht zwingend, jedoch wird ein gewisses Maß an Feierlichkeit und Ritualisierung vorausgesetzt. Gedenkveranstaltungen, die ohne direkten räumlichen oder zeitlichen Bezug zur Beisetzung stattfinden, wie sie beispielsweise nach größeren Unglücken oder Straftaten mit mehreren Opfern organisiert werden, fallen nicht unter diesen Begriff (vgl. Fiolka 2019: 4629–4630).

Im Zuge der Ausbreitung digitaler Technologien werden auch Live-Übertragungen von Leichenfeiern ermöglicht, was neue rechtliche Fragen aufwirft, insbesondere im Hinblick auf die Auslegung von Art. 262 StGB. Bei einem Livestream ist die zeitliche Nähe unbestreitbar gegeben, da er in Echtzeit übertragen wird. Ein zentrales und kontroverses Thema in dieser Diskussion ist dagegen die Frage der räumlichen Nähe im digitalen Kontext. Obwohl eine Person im traditionellen Sinne nicht physisch anwesend ist, könnte man argumentieren, dass die digitale Nähe in Bezug auf die Intensität und Schwere einer Handlung ebenso relevant ist wie die physische Nähe. Digitale Störungen, sei es durch respektlose Kommentare während eines Livestreams oder durch technische Eingriffe, die die Übertragung beeinträchtigen, können als ebenso aufdringlich und belastend empfunden werden wie Störungen, die bei physischer Anwesenheit auftreten. Dies gilt besonders dann, wenn solche Handlungen das Pietätsgefühl der Angehörigen verletzen oder die Würde der Zeremonie beeinträchtigen. Daher erfordert die Auslegung von Art. 262 StGB im digitalen Zeitalter eine sorgfältige Abwägung und möglicherweise eine Anpassung an die sich wandelnden gesellschaftlichen und technologischen Gegebenheiten.

7 Rechtlich-normative Einordnung des Privatrechts im Kontext digitaler Trauerpraktiken

In einem letzten Schritt wird das Privatrecht, das die Rechtsbeziehungen zwischen Privaten regelt, untersucht. Das Privatrecht hat seine Wurzeln in der Idee, die Interessen des Einzelnen zu schützen. Es gewährt dem Einzelnen die Freiheit, selbst zu verantwortende Handlungen rechtlich geschützt auszuführen, basierend auf dem Gedanken, dass jeder Mensch zur Entfaltung seiner Persönlichkeit berufen ist (vgl. Repgen 2022). Die Frage, inwieweit das Privatrecht die Beziehungen zwischen Lebenden und Verstorbenen regeln kann, insbesondere angesichts der Tatsache, dass das Privatrecht auf dem Prinzip der Privatautonomie beruht, ist komplex. Denn Privatautonomie setzt voraus, dass die beteiligten Rechtssubjekte handlungsfähig sind, was bei Verstorbenen naturgemäß nicht der Fall ist (vgl. Schuler 2010).

Wie bereits erwähnt, endet das Recht der Persönlichkeit mit dem Tod. Diese Auffassung beruht auf der gesetzlichen Bestimmung des Art. 31 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), wonach die Rechtsfähigkeit einer Person mit dem Tod erlischt. Dies führt dazu, dass die Rechte, die an die Person gebunden sind, nicht mehr geltend gemacht werden können. Aus dieser gesetzlichen Grund-

lage ergibt sich die Lehre des Andenkensschutzes, die darauf abzielt, die Rechte des Verstorbenen indirekt über die Gefühle der Hinterbliebenen zu schützen (vgl. Knellwolf 1991: 4–5). Mit anderen Worten etabliert das schweizerische Zivilrecht keinen fortwährenden Schutz der Persönlichkeit, der über den Tod hinaus Bestand hat (vgl. BGE 104 II 225 E. 5b: 234 ff.). Gleichzeitig ist es unstrittig, dass die nächsten Angehörigen grundsätzlich befugt sind, ihr eigenes Persönlichkeitsrecht geltend zu machen, insoweit es ihre emotionale Bindung zur verstorbenen Person betrifft, die durch einen Eingriff in die Persönlichkeit der Verstorbenen tangiert wird (vgl. BGE 70 II 127 E. 2: 130/131; 127 I 115 E. 6a: 122–123).

Ein bekannter Fall in der Schweiz⁶ illustriert diesen Fallkomplex: Eine Mutter klagte gegen eine Zeitung, die Fotos und den Namen ihrer bei einem Badeunfall verstorbenen Tochter veröffentlicht hatte. Sie sah darin eine Verletzung ihrer eigenen Persönlichkeitsrechte. Die Klage wurde jedoch von den Gerichten abgewiesen. Die Mutter hätte konkret darlegen müssen, inwiefern die Veröffentlichung ihre Persönlichkeit verletze, was im vorliegenden Fall nicht ausreichend geschehen sei. Obwohl sie formell in eigenem Namen auftrat, versuchte sie inhaltlich, die Persönlichkeitsrechte ihrer verstorbenen Tochter durchzusetzen.⁷

Zudem hat diese mittelbare Schutzkonstruktion zur Folge, dass sie nur dann greift, wenn Angehörige vorhanden und bereit sind, ihre eigenen Persönlichkeitsrechte im Hinblick auf die Beeinträchtigung des Andenkens des Verstorbenen geltend zu machen (vgl. Knellwolf 1991: 4). In Fällen, in denen keine Angehörigen existieren oder diese aus verschiedenen Gründen keine rechtlichen Schritte einleiten möchten, entsteht eine Schutzlücke. Das Persönlichkeitsrecht der Verstorbenen, das mit dem Tod erlischt, findet dann keine Träger mehr, die es vor Angriffen oder Verletzungen verteidigen könnten (vgl. Knellwolf 1991: 5).

Eine alternative Lösung bietet demgegenüber die Lehre vom postmortalen Persönlichkeitsrecht, die in der deutschen Rechtsordnung Eingang gefunden hat: Die Vertreter:innen dieser Lehre erkennen zwar an, dass mit dem Tod des Menschen die Rechtsfähigkeit im herkömmlichen Sinne erlischt, wenden sich aber gegen die Annahme, dass die Rechtsordnung dem Verstorbenen fortan jeglichen Schutz seiner bisherigen Persönlichkeitsrechte versagt (vgl. Knellwolf 1991: 6). Sie argumentieren, dass die vom Verstorbenen zu Lebzeiten geschaffenen Werte und das fortwirkende Persönlichkeitsbild weiterhin rechtlichen Schutz genießen sollten (vgl. Knellwolf 1991: 6). Diese Auffassung beruht auf der Prämisse, dass die von einer Person im Laufe ihres Lebens geschaffenen immateriellen Werte wie Ehre, Ansehen und Würde nicht mit dem physischen Tod erlöschen, sondern in

⁶ Bundesgericht 5A_496/2014, Urteil vom 13. November 2014.

⁷ Bundesgericht 5A_496/2014, Urteil vom 13. November 2014 E. 3.

der sozialen Wahrnehmung und im kulturellen Gedächtnis fortbestehen und daher eines fortdauernden rechtlichen Schutzes bedürfen. Zudem vermittelt die Gewissheit, dass die persönlichkeitsrechtlich geschützte Ehre und das persönliche Image nach dem Tod nicht dem Ermessen der Hinterbliebenen überlassen bleiben, ein starkes Sicherheitsgefühl (vgl. Knellwolf 1991: 4–5).

Die normative Verankerung der Lehre postmortaler Persönlichkeitsrechte im deutschen Rechtsraum basiert auf der unantastbaren Würde des Menschen, wie sie in Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland (GG)⁸ festgeschrieben ist. Diese Würde wird als über den Tod hinaus fortbestehend interpretiert. Das deutsche Bundesverfassungsgericht hat in seiner grundlegenden Entscheidung im Mephisto-Fall (vgl. Knellwolf 1991: 6) diese Interpretation bekräftigt und anerkannt, dass die verstorbene Person vor entehrenden und diffamierenden Darstellungen in der öffentlichen Wahrnehmung Schutz genießt (vgl. BVerfGE 30, 173 (194)). Hierdurch wird deutlich, dass das Persönlichkeitsrecht nicht mit dem physischen Tod des Individuums vollständig erlischt, sondern in gewissem Umfang als schützenswertes Gut fortbesteht, insbesondere um die Würde des Verstorbenen und das von ihm hinterlassene Lebensbild zu wahren. Ein wesentlicher Vorteil der Anerkennung postmortaler Persönlichkeitsrechte besteht darin, dass der Schutz der Würde nicht von der Existenz oder dem Handlungswillen nahestehender Angehöriger abhängt. Jeder Verstorbene würde demnach durch eigene, über den Tod hinaus fortwirkende Ansprüche vor unwürdigem Verhalten seitens der Lebenden geschützt (vgl. Knellwolf 1991: 6).

Die unterschiedlichen Ansätze des postmortalen Persönlichkeitsschutzes und des Andenkensschutzes reflektieren die Vielschichtigkeit und Komplexität des Privatrechts, wenn es darum geht, die Rechte des Menschen über den Tod hinaus zu bewahren. Beide Ansätze haben ihre Berechtigung und spiegeln unterschiedliche kulturelle und rechtliche Traditionen wider. Sie zeigen, dass der Umgang mit dem Andenken Verstorbener nicht nur eine Frage des rechtlichen Schutzes ist, sondern auch tief in gesellschaftlichen Werten und dem Verständnis von Würde und Respekt verwurzelt ist.

Im digitalen Kontext gewinnt die Frage des Persönlichkeitsschutzes Verstorbener und des Andenkensschutzes eine zusätzliche Dimension. Denn das Internet ermöglicht eine rasante Verbreitung von Informationen über die Grenzen von Nationalstaaten hinweg, die im Nachhinein oft nur schwer vollständig zu löschen sind. Dies betrifft auch das Andenken Verstorbener. Über soziale Medien, Blogs und Online-Nachrichtenplattformen können Bilder, Geschichten und Informationen über Verstorbene verbreitet werden, ohne dass die Hinterbliebenen immer

⁸ Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Ausfertigungsdatum: 23.05.1949.

die Möglichkeit haben, diese Veröffentlichungen zu kontrollieren oder zu beeinflussen. Dies stellt eine signifikante Beeinträchtigung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen dar und kann den gebührenden Respekt vor dem Andenken der Verstorbenen untergraben.

Ein spezieller Aspekt des Persönlichkeitsschutzes, der im Kontext des Privatrechts von Bedeutung ist, ist zudem das Recht am eigenen Bild, das in der Schweiz und in Deutschland unterschiedlich geregelt ist. Die rechtliche Problematik des Rechts am eigenen Bild, das in der Schweiz implizit als spezifische Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Art. 28 ZGB subsumiert wird, stellt eine der ältesten und seit jeher relevanten Fragen im Zusammenhang mit der bildlichen Darstellung von Personen dar (vgl. BGE 136 III 401, E.5.2.: 404). Der rechtlich verankerte Grundsatz besagt, dass die Abbildung einer Person durch Zeichnung, Malerei, Fotografie, Film oder vergleichbare Techniken ohne deren ausdrückliche Einwilligung unzulässig ist (vgl. BGE 127 III 481 E. 3 a/aa: 492). Das Recht am eigenen Bild im Sinne eines selbstständig durchsetzbaren Rechts des Verstorbenen erlischt jedoch mit dessen Tod. Stattdessen können sich die Angehörigen der Verstorbenen auf den Schutz des Andenkens und ihre eigenen Persönlichkeitsrechte, insbesondere ihr Pietätsgefühl, als Rechtsgrundlage für den Schutz des Bildnisses der Verstorbenen berufen (vgl. Bundesgericht 5A_496/2014, E.4.1.). Dabei reicht es allerdings nicht aus, dass die Veröffentlichung als unangenehm und „zutiefst kränkend“ empfunden wird, sondern es muss sich vielmehr um ein Verhalten von einer gewissen Intensität handeln (Knellwolf 1991: 129).

Im deutschen Recht ist das Recht am eigenen Bild dagegen explizit normiert: Nach § 22 Kunsturhebergesetz (KUG)⁹ dürfen Bildnisse einer Person grundsätzlich nur mit deren Einwilligung verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Diese Regelung schützt die persönlichen Bildrechte und gewährt Individuen Sicherheit darüber, wie ihre Abbildungen verwendet werden. Interessant ist, dass dieses Recht nicht mit dem Tod der abgebildeten Person endet. Stattdessen bestimmt § 22 Satz 3 KUG, dass nach dem Tod der abgebildeten Person die Einwilligungspflicht für die Verbreitung oder öffentliche Zurschaustellung ihrer Bilder auf die nächsten Angehörigen übergeht. Diese Regelung gilt für einen Zeitraum von 10 Jahren nach dem Tod des Abgebildeten. Das bedeutet, dass die Angehörigen für diesen Zeitraum das Recht haben, über die Veröffentlichung von Bildern des Verstorbenen zu entscheiden.

Der Fall der unerlaubten Verbreitung eines Bildnisses von Otto von Bismarck auf dem Sterbebett ist ein markantes historisches Beispiel, das die Entwicklung

⁹ Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie, Ausfertigungsdatum: 09.01.1907.

des Rechts am eigenen Bild in Deutschland beeinflusst hat. Als die Angehörigen Bismarcks sich gegen eine öffentliche Aufbahrung entschieden, machten zwei Fotografen heimlich ein Foto von ihm auf dem Totenbett und verbreiteten es. Dieser Eingriff in die Privatsphäre und die Missachtung des Willens der Familie Bismarcks löste eine öffentliche Debatte über die Notwendigkeit aus, die Persönlichkeitsrechte Verstorbener gesetzlich zu schützen. Der Vorfall trug wohl dazu bei, das Bewusstsein für die Bedeutung des Schutzes der Persönlichkeitsrechte auch nach dem Tod zu schärfen. Er zeigte, dass es einer gesetzlichen Grundlage bedarf, um die Würde und den Nachruhm von Personen über ihren Tod hinaus zu wahren (vgl. Slowiczek & Gloz 2015).

8 Schlussfolgerung: Die Vielschichtigkeit des Rechts im postmortalen Kontext

Der rechtliche Schutz der Würde Verstorbener, der in den verschiedenen Rechtsordnungen und -systemen unterschiedlich ausgestaltet und umgesetzt wird, ist ein zentrales Element des postmortalen Schutzes. Hier wird sowohl die Achtung vor dem Individuum als auch die Bewahrung seines Andenkens über den Tod hinaus zum Ausdruck gebracht. Der Persönlichkeitsschutz nimmt hierbei eine zentrale Stellung ein, indem er sowohl das Lebensbild des Verstorbenen schützt als auch die Integrität seines Andenkens wahrt.

Die Interessen der Hinterbliebenen, die in ihrem Trauerprozess und ihrer Erinnerungskultur Unterstützung und Schutz benötigen, sind ebenfalls wesentlich. Der Schutz des Andenkens, der sich sowohl in privatrechtlichen als auch in strafrechtlichen Bestimmungen manifestiert, dient nicht nur dem Schutz der Gefühle der Angehörigen, sondern auch der Wahrung des Pietätsgefühls der Allgemeinheit.

Der kurze Blick in verschiedene Rechtsdisziplinen und Rechtsordnungen am Beispiel der Schweiz und mit vereinzelten Hinweisen auf Deutschland zeigt eine Bandbreite von Ansätzen und Lösungen. Diese zeigen sowohl Gemeinsamkeiten als auch Unterschiede in der Konzeption und Umsetzung des postmortalen Rechtsschutzes auf. In der Gesamtbetrachtung trägt das Recht im postmortalen Kontext dazu bei, einen Rahmen zu etablieren, der es ermöglicht, den Tod und das Sterben in einer Weise zu adressieren, die die Würde von Menschen, die Rechte der Hinterbliebenen und die gesellschaftlichen Werte respektiert und schützt.

Es ist jedoch wichtig zu betonen, dass die Analyse nicht abschließend ist. Weitere Themen wie das digitale Erbe, das Datenschutzrecht und andere relevante Aspekte benötigen eine ausführliche Untersuchung, um ein umfassenderes Verständ-

nis der vielschichtigen rechtlichen Herausforderungen und Möglichkeiten im postmortalen Kontext zu erlangen.

Literatur

- Abrahamsohn, Klaus (2000): Das Keilschriftrecht. Recht und Gesetz im III. und II. Jahrtausend v. Chr. im Alten Orient. *forum historiae iuris*. https://forhistiur.net/legacy/00_03/abraham.htm (letzter Zugriff 02.09.2024).
- Besler, Eva Maria (2015): Art. 7. In Bernhard Waldmann, Eva Maria Belser & Astrid Epiney (Hrsg.), *Bundesverfassung. Basler Kommentar*, 151–174. Basel: Helbing Lichtenhahn.
- Brunner, Andreas & Marc Thommen (2009): Rechtliche Aspekte von Sterben und Tod. In Daniel Wyler (Hrsg.), *Sterben und Tod. Eine Interprofessionelle Auseinandersetzung*, 61–84. Zürich: Careum.
- Bundesblatt BBl (2002): 29, Botschaft zum Bundesgesetz über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen. *Transplantationsgesetz vom 12. September 2001*.
- Fellmeth, Aaron X. & Maurice Horwitz (2011): *Guide to Latin in International Law*. Oxford: University Press.
- Fiolka, Gerhard (2019): Art 262. In Niggli, Marcel Alexander & Hans Wipächtiger (Hrsg.), *Strafrecht. Basler Kommentar*, 4625–4645. Basel: Helbing Lichtenhahn.
- Godenzi, Gunhild, Brigitte Tag & Andreas Donatsch (2022): *Verbrechenslehre. Strafrecht 1*. Zürich: Schulthess.
- JAMA Network (1968): A Definition of Irreversible Coma. Report of the Ad Hoc Committee of the Harvard Medical School to Examine the Definition of Brain Death. *Journal of the American Medical Association* 205 (6), 337–340.
- Knellwolf, Esther (1991): *Postmortaler Persönlichkeitsschutz. Andenkensschutz der Hinterbliebenen*. Zürich: Schulthess.
- Lehmkuhl, Marianne Johanna & Jan Daniel Wenk (2021): Gemeinwohltopoi im Strafrecht. In Christian Hiebaum (Hrsg.), *Handbuch Gemeinwohl*, 1–13. Wiesbaden: Springer.
- Müller, Georg & Felix Uhlmann (2013): *Elemente einer Rechtssetzungslehre*. Zürich: Schulthess.
- Pahud de Mortanges, René, Burim Ramaj & Cla Reto Famos (2016): *Konfessionelle Grabfelder auf öffentlichen Friedhöfen. Historische Entwicklung und aktuelle Rechtslage*. Zürich: Schulthess.
- Paul II, Johannes (2000): Ansprache von Johannes Paul II. an den internationalen Kongress für Organverpflanzung in Rom vom 29. August 2000. https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/speeches/2000/jul-sep/documents/hf_jp-ii_spe_20000829_transplants.html (letzter Zugriff 02.09.2024).
- Reppen, Tilman (2022): Privatrecht. *Staatslexikon online*. <https://www.staatslexikon-online.de/Lexikon/Privatrecht> (letzter Zugriff 02.09.2024).
- Riklin, Franz (2019): Art. 176. In Marcel Alexander Niggli & Hans Wipächtiger (Hrsg.), *Strafrecht. Basler Kommentar*, 3602–3605. Basel: Helbing Lichtenhahn.
- SAMW, Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften (Hrsg.) (2011): *Feststellung des Todes mit Bezug auf Organtransplantationen: Medizin-ethische Richtlinien. Vom Senat der SAMW genehmigt am 24. Mai 2011, Medizinisch-ethische Richtlinien der SAMW*. Basel: SAMW.
- Savigny, Friedrich Carl von (1840): *System des Heutigen Römischen Rechts*. Berlin: Veit.
- Schuler, Eva Petrig (2010): Privatrecht. *Historisches Lexikon der Schweiz* (HLS). Version vom 19. Oktober 2010. <https://hls-dhs-dss.ch/articles/009607/2010-10-19/> (letzter Zugriff 02.09.2024).

- Slowioczek, Marie & Robert Gloz (2015): Fokus Fotorecht. Der alte Bismarck und die Fotografen. *fotoMAGAZIN*. <https://www.fotomagazin.de/praxis/fotorecht/fokus-fotorecht-der-alte-bismarck-und-die-fotografen/> (letzter Zugriff 02.09.2024).
- Trechsel, Stefan & Marianne Johanna Lehmkuhl (2021): Art. 175. In Stefan Trechsel & Mark Pieth (Hrsg.), *Schweizerisches Strafgesetzbuch. Praxiskommentar*, 175–176. Basel: Helbing Lichtenhahn.
- Trechsel, Stefan (2021): Art. 262. In Stefan Trechsel & Mark Pieth (Hrsg.), *Schweizerisches Strafgesetzbuch. Praxiskommentar*, 1372–1376. Basel: Helbing Lichtenhahn.
- Tuor, Peter, Bernhard Schnyder, Jörg Schmid, Alexandra Jungo & Bettina Hürlimann-Kaup (2023): *Das Schweizerische Zivilgesetzbuch*. Zürich: Schulthess.
- Weilert, Katarina (2020): Der Tod im Recht. *Medizinrecht (MedR)* 38 (10), 814–824.

